



Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur am 10.03.2009 Nr. 4 der TO		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 4/165/2009		
Dez. II	FB 4: Bildung, Kultur, Sport und Ordnungsangelegenheiten	Datum: 20.02.2009		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	19.03.2009		Entscheidung	
Ausschuss für Schulen, Kindergärten, Heimat und Kultur	10.03.2009		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in der Offenen Ganztagschule (1. Änderung)

I. Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat, die Neufassung der Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ vom 21.12.2006 entsprechend dem vorliegenden Vorschlag zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW), Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003 „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote Offener Ganztagschulen im Primarbereich“, Runderlass „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006, Schulgesetz (SchulG NRW), Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz), jeweils in der geltenden Fassung

III. Sachverhalt:

Die Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der "Offenen Ganztagschule" in der Primarstufe der Schulen der Stadt Lüdinghausen vom 21.12.2006 regelt die Erhebung und die Höhe der Elternbeiträge für die Teilnahme an den drei Offenen Ganztagsgrundschulen in Lüdinghausen.

1.) Erweiterung des Adressatenkreises

Mit der Umsetzung der Maßnahmen aus der Ganztagsoffensive für die Sekundarstufe I wird in Lüdinghausen inzwischen auch an der Städtischen Realschule und an der Gemeinschaftshauptschule Übermittagbetreuung von Montags bis Freitags bis jeweils 16.30 Uhr angeboten. Diese Übermittagbetreuung ist ebenfalls durch einen Elternbeitrag mitfinanziert. Dieser liegt zur Zeit einkommensunabhängig bei monatlich 15 €, weil der Übermittagbetreuung in der Sekundarstufe I eine andere Landesfinanzierung gegenübersteht. Aus Gleichbehandlungsgründen sollen von den Erziehungsberechtigten, deren Kinder an Übermittagbetreuungsmaßnahmen der

weiterführenden Schulen in Lüdinghausen teilnehmen, künftig einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge wie bei der Offenen Ganztagschule im Primarbereich erhoben werden.

Somit wird die Gebührensatzung um diesen Adressatenkreis erweitert.

2.) Einkommensstufen

Die Elternbeiträge werden nach Einkommensstufen gestaffelt erhoben. Diese Einkommensstufen waren bei Aufstellung dieser Gebührensatzung angepasst an die Einkommensstufen für die Erhebung der Kindergartenbeiträge festgesetzt worden.

Inzwischen hat der Kreis Coesfeld als örtlicher Träger der Jugendhilfe selber eine Satzung nach § 23 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erlassen, in der er von Eltern, deren Kinder eine Tageseinrichtung besuchen, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten erhebt. Im Zuge des Erlasses dieser Kindergartenbeitrags-Satzung über die Durchführung des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern hat er am 19. Dezember 2007 u.a. auch die Einkommensstufen verändert.

Mit der hier vorgeschlagenen Änderung der Gebührensatzung sollen die hier geltenden Einkommensstufen nun wiederum den Einkommensstufen aus dem Kindergartenbereich angepasst werden.

Im Ergebnis heißt dies, dass eine siebte Einkommensstufe für Erziehungsberechtigte mit einem jährlichen Einkommen von über 73.000 € eingerichtet wird. Außerdem wird das für die generelle Beitragspflicht maßgebliche Mindesteinkommen auf 15.000 € angehoben. Die Zwischenstufen werden angepasst.

Zudem wird auch die Einkommensermittlung dem Verfahren des Kreises angepasst.

3.) Veränderung der Geschwisterermäßigung

Vergleiche mit der Finanzierungsstruktur von Offenen Ganztagschulen in umliegenden Kommunen haben ergeben, dass das Verhältnis von Elternbeitragsaufkommen zu kommunalem Eigenanteil in Lüdinghausen durchaus verbesserbar ist.

Bisher zahlen Eltern für Geschwisterkinder in der Offenen Ganztagschule in den Grundschulen nur einen Elternbeitrag; Geschwisterkinder bleiben beitragsfrei.

Mit der Ausweitung der Geltung dieser Gebührensatzung auf die Kinder in der Sekundarstufe I wird der Personenkreis erheblich ausgeweitet, der auch in den Genuss dieser Ermäßigung kommen könnte.

Aus Kostengründen soll deshalb künftig selbstverständlich weiterhin eine Geschwisterermäßigung gelten; diese sollte aber nicht mehr die komplette Gebührenbefreiung für das Geschwisterkind beinhalten.

Künftig sollen Eltern für das erste Kind in der Übermittagbetreuung/Ganztagschule den normalen einkommensabhängigen Elternbeitrag entrichten, für das zweite, dritte, vierte usw. Kind der Familie wird künftig jeweils der hälftige einkommensabhängige Elternbeitrag angesetzt.

Für einkommensschwache Haushalte mit einem Einkommen von unter 15.000 € bleibt es weiterhin bei der kompletten Gebührenbefreiung – diese gilt auch für die Geschwisterkinder.

Anlagen:

Neufassung der Gebührenordnung; die Änderungen sind unterstrichen